



Nutzungsbedingungen der Liegeplätze:

1. Die Nutzung des Liegeplatzes und die Pflichten des Mieters sind in der Hafensordnung der NorthEast Marina geregelt. Der Mieter ist verpflichtet, die Hafensordnung einzuhalten.
2. Die Liegeplatzgebühren sind im Voraus in bar, mit Kredit-/Debitkarte oder per Banküberweisung auf das Konto des Hafensbetreibers zu zahlen: Żegluga Szczecińska Turystyka Wydarzenia Sp. z o.o. – IBAN no: 60 1020 4795 0000 9402 0329 5961, BIC/SWIFT: BPKOPLPW, vor Beginn der Anlegezeit, jedoch nicht später als 7 Tage ab dem Erhalt der von einem Angestellten der Marina bestätigten Gastlieger-Erklärung, die die Gebühr für die angegebene Anlegezeit enthält.
3. Die Liegeplatzgebühren wurden gemäß der Preisliste festgelegt, die durch den Beschluss des Stadtrats der Stadt Szczecin Nr. XLI/1179/18 vom 22. Mai 2018 über die Festlegung der Höhe der Gebühren für die Anmietung der Anlegestellen der Stadt Szczecin und für die Nutzung der Hafensinfrastruktur der Anlegestellen des Yachthafens auf der Insel Grodzka angenommen wurde.
4. Zur Berechnung der Gebühren wird die Länge des Wasserfahrzeugs in Metern, aufgerundet auf eine Dezimalstelle, verwendet.
5. Bei einer Änderung der Höhe der Liegeplatzgebühren, die sich aus einer Änderung des Beschlusses des Stadtrates von der Stadt Szczecin über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Anmietung der Anlegestellen der Stadt Szczecin und für die Nutzung der Hafensinfrastruktur des Yachthafens auf der Insel Grodzka ergibt, teilt der Hafensbetreiber dem Mieter die neue Gebühr schriftlich mit. Die neue Gebühr gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Mieter die Mitteilung erhalten hat.
6. Bei Erhalt der in Absatz 5 genannten Mitteilung kann der Mieter den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Die Kündigung kann innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Gebührenänderung ausgesprochen werden.
7. Während der Veranstaltungen, die von der Stadt Szczecin unter Nutzung der Infrastruktur des Yachthafens organisiert werden, kann der Zugang zum Yachthafen und der Betrieb des Yachthafens beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Veranstaltungen kann es auch notwendig sein, Wasserfahrzeuge gemäß § 3 Punkt 5 der Yachthafensordnung im Hafen festzumachen oder aus dem Hafen abzulegen.
8. Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand benötigt wird (Veranstaltungen, Renovierungsarbeiten usw.), verpflichtet sich der Mieter, den Liegeplatz innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt dieser Information durch den Hafensbetreiber freizumachen und zu überlassen. In diesem Fall wird die Parkgebühr im Verhältnis zur Nutzungsdauer des Vertragsgegenstandes berechnet, und der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung dafür.
9. Nach Ablauf der angegebenen Liegezeit muss das Wasserfahrzeug unverzüglich von dem belegten Liegeplatz weggebracht werden. Wird das Wasserfahrzeug zurückgelassen, wird eine zusätzliche Gebühr gemäß der Preisliste der NorthEast Marina Szczecin für jeden angefangenen Tag des Anlegens erhoben.
10. Der Hafensbetreiber verpflichtet sich, dem Mieter für die Dauer des Aufenthalts gegen Entgelt den Verbrauch von Wasser und Strom über die an den Anlegestellen aufgestellten Versorgungsmasten zu ermöglichen.
11. Der Mieter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hafensbetreibers den Liegeplatz oder einen Teil davon nicht an Dritte zur Nutzung unter beliebigem Anspruch weitergeben oder untervermieten.
12. Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Parteien wird an die in der Erklärung angegebenen Anschriften gesandt. Die Parteien verpflichten sich, einander jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Ein Schreiben, das der anderen Partei per Einschreiben an die letzte bekannte, zweimal benachrichtigte Adresse geschickt wird, gilt als zugestellt.
13. Am Ende des Aufenthalts ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand in einem Zustand zurückzugeben, der über die normale Abnutzung hinaus nicht beeinträchtigt ist.

.....  
(Datum und Unterschrift des Mieters)